

LANDRATSAMT GREIZ



50.3 Schwerbehindertenfeststellung

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

gem. § 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZG) vom 05. Februar 2009 (GVBl. 2009, 24) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung.

Hiermit wird Herr Jörn Holm Langhof, geb. am 31.07.1978 letzte bekannte Anschrift: Steinweg 11, 07973 Greiz darüber benachrichtigt, dass folgendes Schriftstück:

- Bescheid nach §152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung-

Zur Abholung zum Zwecke der Bekanntgabe ausliegen.

Die Form der öffentlichen Zustellung nach dem VwZG war durch die Behörde zu wählen, weil die Zustellung nicht möglich ist, da keine bekannte Wohnanschrift mehr vorliegt.

Die benannten Schriftstücke liegen im

**Landratsamt Greiz,
Sozialamt
Haus III, Zimmer 234
Weberstraße 1
07973 Greiz**

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Die Benachrichtigung gilt gem. § 10 Abs. 2 VwZG nunmehr an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung werden Fristen in Gang gesetzt. Dadurch können nach deren Fristablauf für den Empfangsberechtigten Rechtsverluste drohen.

Greiz, den 02.04.2026

i. A. Frommelt

Sachgebietsleiterin Schwerbehindertenfeststellung/Schuldnerberatung
